S 26 KA 15/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 KA 15/02
Datum	07.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Auflage zur Verlegung des Wohnsitzes in den Bereich des Praxissitzes.

Der im Jahre 0000 geborene KlÃ¤ger ist approbierter Psychologischer Psychotherapeut. Er erhielt durch Beschluss des Zulassungsausschusses vom 00.00.2001 im Wege der Praxisnachfolge die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung fÃ¼r den Praxissitz E, I 00 verbunden mit der Auflage, seinen Wohnsitz in C, S 00 binnen sechs Monaten in den Bereich des Praxissitzes zu verlegen. Mit seinem Widerspruch wandte sich der KlÃ¤ger gegen die Auflage. Sie sei in der Verhandlung des Ausschusses so nicht ausgesprochen worden. Die Praxis sei nach P, X 00 verlegt worden. Sein Wohnsitz befinde sich nunmehr in T, I1weg 00 und damit im Bereich des Praxissitzes. Im Ã¼brigen seien Psychotherapeuten nicht in den Notfalldienst einbezogen. In NotfÃ¤llen bestehe eine ausschlieÃliche ZustÃ¤ndigkeit der Psychiatrischen KrankenhÃ¤user.

Inanspruchnahmen auÃerhalb der Sprechzeiten seien anders als bei niedergelassenen Ãrzten undenkbar. Die Anwesenheit des Psychotherapeuten an dem Vertragsarztsitz sei deshalb zur ordnungsgemÃ¤Ãen Versorgung der Versicherten nicht erforderlich.

Mit Beschluss vom 21.01.2002 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der schriftlich niedergelegte Beschluss des Zulassungsausschusses enthalte die streitige Auflage. In der Sache diene die Auflage der Sicherstellung der Residenzpflicht des Psychotherapeuten und sei deshalb nicht zu beanstanden. Die Residenzpflicht werde erfÃ¼llt, wenn der Therapeutensitz vom Wohnsitz aus innerhalb von 25 bis 30 Minuten erreicht werden kÃ¶nne. Die Entfernung zur Wohnung in T betrage 70 Km, wobei der CityNavigator eine Fahrtdauer von 54 Minuten angebe, was den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen entspreche.

Gegen den am 26.02.2002 zugestellten Beschluss des Beklagten richtet sich die am 04.03.2002 erhobene Klage. Zur BegrÃ¼ndung stellt der KlÃ¤ger darauf ab, dass er nicht berechtigt sei, in NotfÃ¤llen Ãberweisungen in psychiatrische Kliniken auszustellen. Sein persÃ¶nliches Erscheinen am Praxissitz auÃerhalb der Sprechzeiten werde nicht erforderlich. Die Wegstrecke sei innerhalb von 45 Minuten zu bewÃ¤ltigen. Zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers als KlinikÃ¤rztin in C gebunden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Beklagten vom 21.01.2002 insoweit aufzuheben, als er eine Auflage zur Wohnsitzverlegung beinhaltet.

Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) bis 3), 6) bis 8) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt den angefochtenen Beschluss weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 07.03.03 hat der Kammervorsitzende darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger nach AuskÃ¼nften der zustÃ¤ndigen EinwohnermeldeÃ¤mter weiterhin in C, S 00 seinen 1. Wohnsitz habe und dort auch einen Telefonanschluss betreibe. FÃ¼r die Adresse T, I1weg 00 existiere eine Anmeldung als Nebenwohnsitz, aber nach Auskunft der Deutschen Telekom kein Telefonanschluss. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat daraufhin zu Protokoll erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger habe weiterhin seien Familienwohnsitz in C. DarÃ¼ber hinaus unterhalte er eine Wohnung in T, in der er sich wochentags aufhalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Beklagte hat zu Recht die Auflage im Zulassungsbescheid zur Wohnsitzverlegung in den Bereich des Praxissitzes in P bestÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in den Bereich des Praxissitzes zu verlegen, weil weder ein Wohnsitz in C noch ein solcher in T seiner Residenzpflicht genÃ¼gt. Anderenfalls kann der Zulassungsausschuss die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung widerrufen (Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X).

Nach Â§ 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfÃ¼llt werden. Mit der Auflage (Legaldefinition: Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) zur Wohnsitzverlegung wird der KlÃ¤ger in zulÃ¤ssiger Weise verpflichtet, fÃ¼r die Versorgung der Versicherten an seinem Praxissitz in dem erforderlichen Umfang zur VerfÃ¼gung zu stehen.

Die Zulassung von Ãrzten und Psychologischen Psychotherapeuten zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erfolgt fÃ¼r den Ort der Niederlassung (Â§ 95 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs â Gesetzliche Krankenversicherung â SGB V, Â§ 24 Abs. 1 Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte â ÃrzteZV â i.V.m. Â§ 1 Abs. 3 Ãrzte-ZV). Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Zulassung gehÃ¶rt neben der persÃ¶nlichen Eignung nach den Â§Â§ 20 f. Ãrzte-ZV auch die Wahl einer Wohnung, von der aus der kÃ¼nftige Vertragsarzt fÃ¼r die Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 24 Abs. 2 Satz 2 Ãrzte-ZV). Dies gilt nach Â§ 1 Abs. 3 Ãrzte-ZV auch fÃ¼r Psychotherapeuten, was konsequente Folge der Einbeziehung von Psychotherapeuten in die vertragsÃ¤rztliche Versorgung ist.

Entgegen der Auffassung von Schallen, Ãrzte-ZV, Kommentar, 3. Aufl. 2000, Â§ 24 Rn. 435 und des SG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.02.2001, Az.: S 16 KA 4/00 handelt es sich bei der Residenzpflicht um eine Zulassungsvoraussetzung, deren ErfÃ¼llung die Zulassungsgremien gem. Â§ 32 Abs. 1 SGB X zum Gegenstand einer Auflage machen kÃ¶nnen (offengelassen in LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.11.2002, Az.: L 5 KA 4356/01). Die Residenzpflicht ist nicht lediglich eine allgemeine vertragsÃ¤rztliche (Neben-)Pflicht, deren Einhaltung allein die Beigeladene zu 8) im Rahmen ihrer Disziplinargewalt (Â§ 81 Abs. 5 SGB V) zu Ã¼berwachen hÃ¤tte. Die Normierung der Residenzpflicht in Abschnitt VI der Ãrzte-ZV (Zulassung und Kassenarztsitz, Â§Â§ 19 ff.) und ihr Sachzusammenhang mit der Zulassung fÃ¼r den Ort der Niederlassung weisen auf den statusbegrÃ¼ndenden Charakter der Residenzpflicht.

Die Residenzpflicht beinhaltet die Wahl einer Wohnung, von der aus der Arzt oder Psychotherapeut in der Lage ist, auch auÃerhalb der Sprechstundenzeiten in angemessener Zeit an dem Vertragsarztsitz fÃ¼r seine Patienten zur VerfÃ¼gung

zu stehen. Der Beklagte setzt bei Psychotherapeuten eine Fahrzeit von maximal einer halben Stunde an. Dies hÃ¤lt die Kammer fÃ¼r sachgerecht. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass der KlÃ¤ger meint, fÃ¼r seine Patienten in akuten Krisensituationen nicht erreichbar seien zu mÃ¼ssen und diese auf eine etwaige Einweisung in psychiatrische KrankenhÃ¤user verweisen will. Vielmehr erscheint es gerade bei Patienten mit seelischen Krankheiten als geboten, dass der vertraute Therapeut mit Kenntnis der Krankengeschichte in einer akuten Krisensituation erreichbar ist und in angemessener Zeit fÃ¼r ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch und ggfs. Anregung weitergehender MaÃnahmen wie einer freiwilligen stationÃ¤ren Behandlung zur VerfÃ¼gung steht. Im Ãbrigen soll die Residenzpflicht sicherstellen, dass der Vertragsarzt und der Psychotherapeut nicht auf Grund einer mÃ¶glicherweise weiten Entfernung von seiner Wohnung nur ein- bis zwei mal pro Woche Sprechstunde hÃ¤lt, sondern mÃ¶glichst jeden Tag in ausreichendem Umfang (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.11.2002, Az.: L 5 KA 4356/01). Dies ist bei den Entfernungen zum Praxissitz in P von den Wohnsitzen in T (ca. 70 Km) und C (ca. 95 Km) nicht gewÃ¤hrleistet.

Ein Umzug an den Ort seiner Niederlassung als Psychologischer Psychotherapeut ist dem KlÃ¤ger auch zuzumuten. Er hat die Zulassung im Sauerland beantragt und reagiert damit auf die infolge der Bedarfsplanung fÃ¼r Ãrzte wie fÃ¼r Psychologen (Â§Â§ 99 ff. SGB V) geringeren Chancen einer Zulassung in Ballungsgebieten und insbesondere in einer UniversitÃ¤tsstadt wie C. Zu Beginn einer vertragsÃ¤rztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit kann von dem KlÃ¤ger wie von jedem anderen BerufsanfÃ¤nger oder Arbeitsplatzwechsler die nach den Belangen der kÃ¼nftigen TÃ¤tigkeit erforderliche rÃ¤umliche FlexibilitÃ¤t verlangt werden. Von daher kommt die BerÃ¼cksichtigung familiÃ¤rer UmstÃ¤nde wie der BerufstÃ¤tigkeit der Ehefrau in C nicht in Betracht. Eine InteressenabwÃ¤gung zwischen privaten Belangen des KlÃ¤gers und der Sicherstellung einer ordnungsgemÃ¤Ãen Versorgung der Patienten am Praxissitz findet nicht statt.

Soweit der KlÃ¤ger behauptet, er kÃ¶nne die Anreise von T zur Praxis in P schneller als von dem Beklagten angenommen, nÃ¤mlich in 45 Minuten bewerkstelligen, bedarf es keiner nÃ¤heren Betrachtung seiner Fahrweise. Auch dieser Wert liegt deutlich Ã¼ber einer halben Stunde. Zudem ist auf eine Durchschnittsfahrzeit unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrsdichte und der WetterverhÃ¤ltnisse abzustellen, so dass die Angaben des Tourenplaners als sachgerechte Entscheidungsgrundlage erscheinen (Fahrzeit nach www. reiseplanung.de: 50 Min.). Es ist offenkundig und bedarf keiner nÃ¤heren ErlÃ¤uterung, dass die Entfernung des Familienwohnsitzes in C zum Praxissitz in P der Residenzpflicht nicht gerecht wird (Fahrzeit nach www.reiseplanung.de: 1,15 Stunden).

Es kann somit dahinstehen, ob sich der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich wochentags wie nunmehr vorgetragen in einer Zweitwohnung in T aufhÃ¤lt. Allerdings ist festzuhalten, dass der KlÃ¤ger mit der Angabe der Wohnsitzverlegung nach T unter Verschweigen des fortbestehenden Familienwohnsitzes in C gegenÃ¼ber dem Beklagten und dem Gericht den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, er sei nach T umgezogen. Dies ist nicht akzeptabel, zumal dem KlÃ¤ger aus der BegrÃ¼ndung der angefochtenen Entscheidungen bekannt ist, dass es um die Sicherstellung der

Residenzpflicht auch wÃ¤hrend der Sprechstunden freien Zeiten einschlieÃlich der Wochenenden geht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der nach AnhÃ¶rung der Beteiligten erfolgten Festsetzung des Streitwertes gem. Â§ 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) liegt ein geschÃ¤tzter Jahresumsatz des KlÃ¤gers aus der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten i.H.v. 60000,- Euro zu Grunde.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024